



Bundesministerium für Gesundheit, 11055 Berlin

Gemeinsamer Bundesausschuss
Wegelystraße 8
10623 Berlin

REFERAT 213
BEARBEITET VON Adina Wiebe
HAUSANSCHRIFT Friedrichstraße 108, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11055 Berlin
TEL +49 (0)30 18 441-4242
FAX +49 (0)30 18 441-3788
E-MAIL 213@bmg.bund.de
INTERNET www.bundesgesundheitsministerium.de

vorab per Fax: 030/ 275838-105

Berlin, 11. Februar 2014
AZ 213 – 21432 - 31

**Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses gemäß § 91 SGB V vom 05. Dezember 2013
hier: Änderung der Schutzimpfungs-Richtlinie (SI-RL):
Umsetzung STIKO-Empfehlungen August 2013**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der von Ihnen gemäß § 94 SGB V vorgelegte o.a. Beschluss vom 05. Dezember 2013 über eine Änderung der Schutzimpfungs-Richtlinie wird nicht beanstandet.

Das BMG weist hierzu auf Folgendes hin:

Nach den Ausführungen des G-BA in der Zusammenfassenden Dokumentation (S. 26) gewährt die in der Richtlinie gewählte Formulierung („sollte“) eine hinreichende Öffnung für die impfende Ärztin oder den impfenden Arzt im Einzelfall mit entsprechender medizinischer Begründung den Impfstoff LAIV auch für Kinder und Jugendliche ab einem Alter von 7 bis einschließlich 17 Jahren zu verwenden, falls dieser Impfstoff besser geeignet ist. Das BMG geht davon aus, dass der Arzt oder die Ärztin auch in einem solchen medizinischen Einzelfall die in Anlage 2 der Richtlinie enthaltene Dokumentationsnummer 89112N trotz des insoweit eingeschränkten Wortlauts verwenden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Josephine Tautz